

Sexindustrie zu arbeiten, fordert die AG ein entsprechendes Arbeits- und Aufenthaltsrecht. Sie setzt sich außerdem dafür ein, dass für migrierte Sexarbeiterinnen ein freier Zugang zu allen Angeboten der gesundheitlichen Versorgung geschaffen wird.

Je mehr Rechte die Frauen haben, desto weniger sind sie von anderen abhängig und desto schwieriger wird es, sie auszubeuten und zu erpressen. Die Bekämpfung des Frauenhandels darf deshalb nicht zur Bekämpfung der Prostitution führen. Während der Frauenhandel eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und entsprechend bekämpft werden soll, handelt es sich bei der Prostitution um eine Tätigkeit, die Tausende von Frauen weltweit freiwillig ausüben, um sich selbst und ihre Familien zu ernähren – in ihren Heimatländern oder während des Migrationsprozesses.

aus: Wright (Hg.):
Prostitution, Prävention
+ Gesundheitsförderung,
Deutsche Aids Hilfe Berlin
2005

Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland

Nivedita Prasad und Babette Rohner

Prostitution umfasst die ganze Bandbreite von selbstbestimmter Berufsausübung bis hin zu Arbeit unter sklavereiähnlichen Bedingungen. Bei Überlegungen zur HIV- und Aids-Prävention ist dies ein zentraler Aspekt, denn hier stellt sich die Frage, inwieweit es den Frauen möglich ist, für ihre Gesundheit zu sorgen. Hurenorganisationen sind der Ansicht, es sei ein Vorurteil, dass Sexarbeiterinnen ein größeres Risiko haben, sich mit HIV zu infizieren – ihr Körper sei ja schließlich ihr Kapital. Entsprechend groß sei ihr Gesundheitsbewusstsein. Die Prostituierte muss allerdings auch die Möglichkeit haben, ihr Gesundheitsbewusstsein umzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass sie dazu umso weniger in der Lage ist, je schlechter ihre Arbeitsbedingungen sind. Das gilt ganz besonders für die vom Frauen- bzw. Menschenhandel¹ betroffenen Prostituierten.

¹ Der Begriff „Frauenhandel“ existiert zumindest formaljuristisch nicht.

Menschenhandel = Frauenhandel

In der Vergangenheit hat es viele Diskussionen darum gegeben, wer Opfer von Menschenhandel ist. Zur Konfusion trägt nicht zuletzt bei, dass von institutioneller Seite zwischen freiwillig tätigen Prostituierten ohne Aufenthaltsstatus und Prostituierten, die Opfer von Menschenhandel sind, nicht genau unterschieden wird. So gibt es z. B. Prostituierte aus Mittel- und Osteuropa, die keinen Aufenthaltstitel haben; die einen arbeiten zu akzeptablen Bedingungen, die anderen sind jedoch Opfer von Menschenhandel. Bei einer menschenrechtlichen Herangehensweise würden sie nicht in einen Topf geworfen werden, denn hier wäre der Aufenthaltstitel einer Person völlig irrelevant. Für die Behörden sind jedenfalls alle diese Frauen von juristischem Interesse, weil sie gegen das Aufenthaltsgesetz² verstoßen haben und die vom Menschenhandel betroffenen außerdem als Zeuginnen in Gerichtsverfahren gegen die Täter von Bedeutung sein könnten.

UNO-Konvention zum Menschenhandel

Am 8. Januar 2001 verabschiedete die UNO das „Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“, worin erstmalig der Begriff „Menschenhandel“ definiert wurde. Schon der Titel macht deutlich, dass Personen weiblichen Geschlechts häufiger davon betroffen sind als Personen männlichen Geschlechts – de facto ist der Handel mit Menschen ein Handel mit Frauen – zumindest in Westeuropa und anderen Zielländern von Menschenhandel.³

Im Sinne dieses UN-Protokolls

„a) bezeichnet der Ausdruck ‚Menschenhandel‘ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder skla-

2 Am 1. Januar 2005 wurde das Ausländergesetz durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthaltG) abgelöst, das ein Teil des viel diskutierten Zuwanderungsgesetzes ist (siehe im Internet unter www.aufenthaltstitel.de).

3 vgl. Lagebilder des Bundeskriminalamts zum Menschenhandel, im Internet unter www.bka.de. Im Jahr 2003 waren 1.218 der 1.235 festgestellten Opfer weiblich. Bei 9 Opfern wurde kein Geschlecht angegeben, 8 Opfer waren männlich.

vereähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;

- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als ‚Menschenhandel‘, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck ‚Kind‘ jede Person unter achtzehn Jahren.“⁴

Menschenhandel im deutschen Gesetz und in der Beratungspraxis

Im deutschen Gesetz war der Menschenhandel bis Ende 2004 ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution definiert. Demnach konnte juristisch nur dann von Menschenhandel ausgegangen werden, wenn eine Person in die Prostitution gezwungen oder im Hinblick auf das Ausmaß der Ausbeutung ihrer Tätigkeit in diesem Bereich getäuscht wurde. Dies stand im Widerspruch zur UN-Definition und zu den Vorgaben der EU, denn diese hat die UN-Definition durch einen Rahmenbeschluss⁵ bestätigt und damit alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, entsprechende Änderungen in ihrer Rechtsprechung vorzunehmen. Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung – leicht verspätet – nachgekommen. Künftig wird Menschenhandel im deutschen Strafgesetzbuch als eine Straftat gegen die persönliche Freiheit statt wie bisher gegen die sexuelle Selbstbestimmung definiert. Dies entspricht auch einer wichtigen Forderung von Beratungsstellen, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass Menschenhandel nicht nur im Zusammenhang mit Prostitution, sondern auch in anderen – nicht sexuellen – Tätigkeitsbereichen stattfinden kann, wie beispielsweise in der Bekleidungsindustrie, der Landwirtschaft und dem Bettelgewerbe. Opfer von Menschenhandel finden sich ebenso in Haushalten als Bedienstete oder als Ehefrauen, die zur Heirat gezwungen wurden, wie Gefangene leben, regelmäßig von ihren Ehemännern vergewaltigt und häufig zur Schwangerschaft gezwungen werden. Daher arbeiten wir bei Ban Ying e.V.⁶ seit je mit Frauen, die in viele Arbeitsbereiche gehandelt wurden – die Sexindustrie ist nur einer davon.

Durch die Gesetzesänderung wird Menschenhandel künftig „zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (§ 232 StGB) und „zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ (§ 233 Strafgesetzbuch [StGB]) sowie die „Förderung des Menschenhandels“

4 Der gesamte Wortlaut des UN-Protokolls findet sich im Internet unter www.un.org/Depts/german/gu-sonst/a55383_ahii.pdf.

5 Vgl. Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002, im Internet z.B. unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33137.htm>.

6 Ban Ying e.V., Koordinations- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Anklamer Str. 38, 10115 Berlin, Tel. 030 / 440 63 73, E-Mail: info@ban-ying.de, Internet: www.ban-ying.de/

(§ 233a StGB) unter Strafe stehen. Mit der Trennung zwischen sexueller Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft sind wir allerdings nicht zufrieden, da es unseres Erachtens keinen Unterschied macht, bei welcher Arbeit die Betroffenen ausgebeutet werden. Es steht zu befürchten, dass in der Praxis doch wieder zwischen dem Menschenhandel zu Prostitutionszwecken und anderen Formen des Menschenhandels unterschieden wird.

Zwar lässt sich derzeit noch nicht beurteilen, welche praktischen Konsequenzen die strafgesetzlichen Änderungen haben werden. Aber wir gehen davon aus, dass die erweiterte Definition unserer Beratungspraxis gerecht wird, da wir Menschenhandel schon seit Jahren eher im Sinne von erzwungener Arbeit, Knechtschaft und sklavereiähnlichen Arbeitsverhältnissen verstehen.

Lebens- und Arbeitsbedingungen von Opfern des Menschenhandels

Der Begriff „sklavereiähnlich“ verdeutlicht, wann wir von Menschenhandel sprechen: Die betroffenen Frauen haben wenig bis keinerlei Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen, werden gnadenlos ausgebeutet und dienen allein dem Profitstreben anderer. Ermöglicht wird dies durch das Aufenthaltsgesetz, das die Frauen erpressbar macht und sie in Abhängigkeit geraten lässt. So erklärt sich auch, dass deutsche Frauen weitaus seltener Betroffene des Menschenhandels sind. Mehrheitlich sind es Migrantinnen, viele von ihnen ohne gültige Papiere.⁷ Manche Migrantinnen hatten nie eine Einreiseerlaubnis für Deutschland, andere sind offiziell als Touristinnen hier und unterliegen damit einem Arbeitsverbot, während wieder andere ihr Aufenthaltsrecht durch eine Ehe erwarben, die sie nicht unbedingt freiwillig geschlossen haben. Egal unter welchen Umständen diese Frauen hier leben – ihnen allen ist gemeinsam, dass ihr aufenthaltsrechtlicher Status sie in besondere Abhängigkeiten gebracht hat.

Wenn eine Frau kein Visum für Deutschland hat, wendet sie sich an Personen, die sie ohne Papiere hierher bringen. Dies ist in der Regel nur bei einer Einreise auf dem Landweg möglich. Der illegale Grenzübertritt ist teuer und macht die Frauen außerdem erpressbar, denn sollte er bekannt werden, werden sie nicht nur abgeschoben, sondern erhalten zusätzlich ein Einreiseverbot. Frauen aus fernen Ländern können nur auf dem Luftweg einreisen. Um das hierfür nötige Visum zu bekommen, brauchen sie jemanden, der sie nach Deutschland einlädt, jemanden, der finanziell für sie bürgt, und viel Geld für das Ticket. Keine der uns bekannten Frauen hatte genug Geld für die Einreise; sie willigten daher ein, diese nachträglich

durch ihre Arbeit in Deutschland zu finanzieren. Manche wissen, dass sie in der Sexindustrie arbeiten werden, einige ahnen es, und manchen wurde eine andere Arbeit vorgetäuscht. Auch diejenigen, die zur Arbeit in der Prostitution bereit sind, wissen nichts Genaues über ihre zukünftigen Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Einige haben als Sicherheit das Land ihrer Eltern verpfändet und sitzen damit in der Schuldenfalle. All dies lassen sich die Täter bezahlen, und das von den Frauen verlangte Geld steht in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Reisekosten.

Nach der Einreise bleiben die Frauen, die kein Visum haben, weiterhin ohne Papiere; für sie ist es nur sehr schwer möglich, einen legalen Status zu erhalten. Die mit einem Touristenvisum eingereisten Frauen haben dagegen die Möglichkeit, im Gültigkeitszeitraum von drei Monaten jemanden zu heiraten, um sich so den weiteren Aufenthalt zu sichern. Die Chancen, in dieser kurzen Zeit einen potenziellen Ehemann kennen zu lernen, sind aber eher gering, sodass die Menschenhändler auch hier eine lukrative Verdienstmöglichkeit haben.

Kommt es zu einer Eheschließung, wird ein Aufenthaltstitel für drei Jahre gewährt. Die Frau kann dann in der Prostitution arbeiten und wird bei Polizeirazzien nicht behelligt, denn hier wird lediglich nach Menschen ohne Aufenthaltspapiere gesucht. Opfer von Menschenhandel geraten dabei nur zufällig ins Visier, eben dann, wenn sie keine gültigen Papiere haben. Die Frauen mit Papieren müssten sich der Polizei gegenüber als Opfer zu erkennen geben, was oft am mangelnden Vertrauen scheitert: Zum einen kommen die meisten Frauen aus Ländern, in denen die Polizei sehr korrupt ist. Zum anderen bläuen die Täter den Frauen ein, dass die Polizei ihnen nicht helfen, sondern sie stattdessen ins Gefängnis bringen wird – was sich leider nur allzu oft bestätigt. An den Opfern verdienen ebenso die Ehemänner der Frauen, die entweder „nur“ regelmäßig Geld verlangen oder zusätzlich auf unbezahlte sexuelle Dienstleistungen bestehen.

Wir wissen von Frauen, die für das Gesamtpaket (Einreise, Ehe usw.) bis zu € 30.000 bezahlt haben. Nun leben sie in einem ihnen fremden Land, dessen Sprache sie nicht sprechen und in dem sie sich nicht auskennen. Sie wissen nicht, welche Rechte sie haben, an wen sie sich wenden können, um Hilfe zu bekommen, und ob die Polizei vertrauenswürdig ist oder nicht. Und wie sollen sie überhaupt zur Polizei kommen, wo doch die Menschenhändler und Freier ihre einzigen Informationsquellen sind! Hinzu kommt, dass die Menschenhändler meist die Familien der Frauen kennen und wissen, wo sich beispielsweise deren Kinder aufhalten. All dies dient als Druckmittel, um die Frauen gefügig zu machen; manche von ihnen werden geschlagen, misshandelt und vergewaltigt.

⁷ Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Deutschen an der Gesamtzahl der hierzulande festgestellten Opfer von Menschenhandel (1.235 Personen) 10,3%, das sind 127 Personen (siehe Lagebericht 2003 des Bundeskriminalamts unter www.bka.de).

Schutz vor HIV

In einer solchen Lebens- und Arbeitssituation ist es für die betroffenen Frauen unmöglich, auf ihre Gesundheit zu achten und z. B. auf den Gebrauch von Kondomen zu bestehen oder bestimmte Sexualpraktiken abzulehnen. Und wie viele Kunden muss eine Frau bedienen, um Schulden von bis zu € 30.000 (siehe oben) abzutragen! Allein schon deshalb wird es ihr kaum möglich sein, Kunden abzulehnen. Opfer von Menschenhandel sind in der Regel nicht in der gehobenen Prostitution tätig, sondern machen Hausbesuche oder arbeiten in Bordellen, in denen die Freier relativ wenig bezahlen. Frauen haben berichtet, dass für sie pro Hausbesuch € 80 kassiert wurden, wovon laufende Kosten wie Telefon, Werbung, die Fahrt zum Kunden usw. abgezogen wurden, sodass ihnen selbst nur noch 15–30 € angerechnet wurden – diese Frauen hätten 1.000 bis 2.000 Kunden bedienen müssen, um „schuldenfrei“ zu sein. In einem anderen Fall wurden für im Bordell tätige Frauen 40 € pro 20 Minuten Sexarbeit kassiert, von denen sie ganze € 5 erhielten (die Summe, die sie „hereinarbeiten“ mussten, war hier allerdings wesentlich niedriger).

Dem Menschenhändler kommt es darauf an, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld aus der Arbeit seiner Opfer herauszuschlagen. Eine HIV-Infektion mindert seinen Verdienst nicht, denn bis die Krankheit die Arbeits- und Lebenskraft der Betroffenen zu beeinträchtigen beginnt, hat er sicherlich schon neue Frauen, die für ihn arbeiten. Einige Frauen haben uns z. B. berichtet, dass ihre „Chefs“ sehr genau auf die Einnahme der Antibabypille achteten, nicht aber auf die Benutzung von Kondomen, denn eine Schwangerschaft mindert in absehbarer Zeit die Verdienstmöglichkeit. Diese Gleichgültigkeit wird dadurch gefördert, dass es nach wie vor genug Migrantinnen gibt, die nach Deutschland einreisen wollen.

Uns ist keine Frau bekannt, die im Vorfeld ihrer Einreise nach Deutschland über HIV und Aids informiert wurde. Dies gilt auch für Frauen, die wussten, dass sie in der Prostitution arbeiten werden. In machen Fällen waren selbst seit Jahren in der Prostitution tätige Frauen nicht über Aids informiert. Eine einzige berichtete davon, dass ihr die Verwendung von Kondomen erläutert wurde, aber auch sie wurde nicht über HIV/Aids aufgeklärt. Keine der Frauen wurde angehalten, nur mit Kondom zu arbeiten. Wer Haus- und Hotelbesuche macht, ist den Kunden in besonderer Weise ausgeliefert; falls diese kein Kondom benutzen wollen, wird sich die Frau ihnen kaum widersetzen können. Hinzu kommt, dass es für die Frauen schwierig ist, selbst Kondome zu organisieren. Auch hier sind sie von den Menschenhändlern abhängig: Diese besorgen die Kondome und bestimmen auch, was die Frauen dafür bezahlen. So wurde uns berichtet, dass in manchen Bordellen Kondome zu völlig überhöhten Preisen angeboten wurden.

Wenn wir davon ausgehen, dass eine sachliche Aufklärung dazu beiträgt, das HIV-Ansteckungsrisiko zu senken, so muss festgestellt werden, dass vom Menschenhandel Betroffene besonders infektionsgefährdet sind. Da diese Frauen keinen Zugang zu Informationen über HIV/Aids haben, sollte versucht werden, bei den Freiern Verhaltensänderungen zu bewirken, denn sie haben die Freiheit, sich für Safer Sex zu entscheiden. Die beste Prävention ist allerdings die konsequente Bekämpfung des Frauenhandels. Aber davon sind wir in der Bundesrepublik – entgegen allen Lippenbekenntnissen – weit entfernt.

Opfer von Menschenhandel mit HIV/Aids

Die von uns beratenen Frauen kommen aus Südostasien, Mittel- und Osteuropa, Mittelamerika sowie aus afrikanischen Ländern. Viele von ihnen haben sehr wenig Schulbildung. Das Wissen über Aids und das Risikobewusstsein sind – sofern überhaupt vorhanden – sehr beschränkt, und an das Thema knüpfen sich viele Vorurteile. Viele wollen daher weder über das Infektionsrisiko sprechen, noch sich testen lassen. Sie hoffen, dass HIV/Aids sie nicht betrifft, dass sich nur andere infizieren.

Die meisten dieser Frauen berichten, sie hätten bei der Sexarbeit manchmal keine Kondome benutzt. In ihren Herkunftsländern wird über Aids nicht gesprochen; Aidskranke werden nicht behandelt und sind gesellschaftlich stigmatisiert. Folgende Beispiele aus unserem Beratungsalltag überraschen daher nicht:

Frau P., 20 Jahre alt, kam auf Einladung ihres zukünftigen Ehemannes nach Berlin und hat derzeit noch den Status einer Touristin. Wegen einer Lungenentzündung musste sie ins Krankenhaus, wo Aids diagnostiziert wurde. Bis dahin wusste sie nichts von der Krankheit. Sie kam in unsere Beratungsstelle, weil ihr zukünftiger Ehemann eine Rechnung vom Krankenhaus erhielt; die Reisekrankenversicherung war nicht bereit, für den Krankenhausaufenthalt zu zahlen.

Eine Mitarbeiterin eines Krankenhauses rief uns an, weil sie sich mit einer 30-jährigen thailändischen Frau nicht verständigen konnte. Es stellte sich heraus, dass die Patientin an Aids erkrankt war. Erst durch ihre Erkrankung erfuhr sie von ihrer HIV-Infektion und der Existenz des Virus, und dies, obwohl sie bereits mehrere Jahre in der Prostitution gearbeitet hatte, in Deutschland wie in Thailand. Kondome hat sie nie benutzt, sondern nur Schwangerschaften verhütet. Mit der Patientin verständigte man sich im Krankenhaus mit Hilfe einer Freundin, die, nachdem sie erfahren hatte, um welche Infektion es sich handelt, nicht mehr zu Besuch kam und zudem alle im Bekanntenkreis und auf der Arbeitsstelle der Patientin informierte. Dadurch wurde die Patientin arbeitslos und geriet außerdem in starke Isolation.

Andere wissen über ihre Infektion Bescheid, verheimlichen sie aber, weil sie hoffen, einen Mann mit deutschem Pass zum Heiraten zu finden. Aber auch diejenigen, die bereits verheiratet sind und ein von der Ehe abhängiges Visum⁸ haben, verschweigen ihre Infektion, wie folgendes Beispiel zeigt:

Frau S., 23 Jahre alt und HIV-positiv, hat in Thailand als Kinderprostituierte gearbeitet und kam über Menschenhandel nach Deutschland. Sie hat in der Prostitution nie Kondome verwendet, weil sie nichts über die Infektionsgefahr wusste. Mittlerweile ist sie aus der Prostitution ausgestiegen. Sie hat einen ehemaligen Freier geheiratet und darüber das Aufenthaltsrecht erworben. Ihr Mann weiß nichts von ihrer HIV-Infektion. Sie traut sich nicht, es ihm zu sagen, weil sie befürchtet, er würde sich sofort von ihr trennen, was bedeutete, dass sie nach Thailand zurückkehren müsste, wo sie keinerlei Perspektive hat, sich und ihre Kinder zu ernähren. Sie traut sich auch nicht, auf Kondome zu bestehen, weil ihr Mann sonst Verdacht schöpfen würde.

Hinzu kommt die Angst vor Stigmatisierung – entweder im Herkunftsland, falls die Frau zurückkehren muss, oder in der hiesigen Community. Als z. B. eine Ärztin aus einer Aids-Beratungsstelle um eine unserer Übersetzerinnen bat, lehnte die Patientin eine Übersetzung ab, weil sie befürchtete, dass auf diese Weise andere von ihrer Infektion erfahren könnten. Die Übersetzung fand dann durch einen Vorhang statt.

Ausweisung – Bleiberecht

Zu uns in die Beratung kommen gehandelte Frauen entweder, weil die Polizei sie bei einer Razzia im Rotlichtmilieu als mögliches Opfer von Menschenhandel identifiziert hat oder weil die Frauen sich selbst befreien konnten. Viele von ihnen wollen gar nicht Zeuginnen in einem Verfahren wegen Menschenhandels werden, sondern so schnell wie möglich ins Herkunftsland zurückkehren. In solchen Fällen bleibt dann oft gar keine Zeit, über HIV/Aids zu sprechen. Bei den Frauen, die als Zeuginnen aussagen wollen und für die Dauer des Prozesses eine Duldung erhalten, besteht zumindest die Möglichkeit, über eine eventuelle HIV-Infektion und deren Folgen zu sprechen und bei Bedarf eine angemessene medizinische Versorgung einzuleiten. Hier ist aber das Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem die Zeuginnen ihre Leistungen beziehen, ein sehr großes Hindernis. Denn ob das Sozialamt die entsprechenden Kosten, z. B. für eine HIV-Therapie, übernimmt, hängt von der Gunst der Sozialamtsmitarbeiter/innen ab; ein Rechtsanspruch be-

steht darauf nicht. Die Erfahrungen mit den Sozialämtern zeigen, dass es hier eine große Grauzone gibt, in der es nur hin und wieder zu positiven Ergebnissen kommt.

Uns ist kein Fall bekannt, bei dem eine Frau nach einem Prozess auf Grund ihrer HIV-Infektion oder Aids-erkrankung von der Ausweisung verschont wurde.⁹ Wir wissen nicht, ob es daran liegt, dass sich unter den Opfern von Menschenhandel so wenig Frauen mit HIV/Aids befinden oder dass sich infizierte Frauen nicht trauen, ihre Infektion bekannt zu geben, oder dass die Behörden in diesen Fällen von Ausweisungen absehen. Wir hoffen, dass alle Opfer von Menschenhandel bei einer HIV-Infektion ein Bleiberecht erhalten, denn sie kommen meist aus Ländern, in denen eine HIV-Therapie nur schwer erhältlich und kaum erschwinglich ist und obendrein zu Stigmatisierung führen kann. Während Länder wie Thailand die Dringlichkeit des Problems erkannt haben, sind einige Länder in Mittel- und Osteuropa noch weit davon entfernt. So sind beispielsweise „im Budget des Gesundheitsministeriums der Ukraine lediglich Mittel für antiretrovirale Medikamente zur Behandlung von 20 (!) Personen eingeplant. Der Bedarf wird auf etwa 5.000 Personen geschätzt.“¹⁰ Gemeinsam haben diese Länder allerdings, dass HIV-positive und aidsranke Menschen massiver Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt sind. Um HIV-positiven Opfern von Menschenhandel, die bereits in Deutschland schwer traumatisiert wurden, ein weiteres Trauma zu ersparen, müsste von politischer Seite dafür gesorgt werden, dass es in diesen Fällen zu keiner Abschiebung oder Ausweisung kommt.

⁹ Von einer Ausweisung oder Abschiebung kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene mit HIV oder Aids bereits mit einer HIV-Therapie begonnen hat und eine Weiterbehandlung im Herkunftsland nicht möglich ist.

¹⁰ Marcus, U.: Die aktuelle HIV/AIDS-Situation in der Ukraine. In: Connect plus Newsletter, Mai 2003

⁸ Gemäß § 31 des Aufenthaltsgesetzes muss die Ehe mindestens zwei Jahre bestehen, erst dann bekommt die Frau bei einer Trennung ein eigenes Aufenthaltsrecht und kann folglich nicht mehr abgeschoben werden. Vor dem 1.1.2005 war dies unter § 19 des Ausländergesetzes geregelt.